



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.03.2000
SG(2000) D/ 102446

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. NN 90/98 - Deutschland
Beihilfe zugunsten der Armaturen Technik Magdeburg GmbH

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. VERFAHREN

Mit Schreiben vom 10. August 1998, das am 11. August 1998 bei der Kommission einging, meldete die Bundesregierung Beihilfemaßnahmen zugunsten der ARMATUREN TECHNIK MAGDEBURG GmbH (nachstehend ATM genannt) an. Mit Schreiben vom 10. November 1998 bat die Kommission um weitere Auskünfte, die mit dem am 29. Januar 1999 eingetragenen Schreiben vom 27. Januar erteilt wurden. Am 19. Februar 1999 richtete die Kommission weitere Fragen an die Bundesregierung und erhielt mit Schreiben vom 22. März 1999 Antwort. Ein zusätzliches Auskunftsverlangen vom 19. April 1999 wurde am 31. Mai 1999 beantwortet. Letztmalig wurden am 23. Juli 1999 Fragen an die Bundesregierung gerichtet. Die deutschen Behörden aktualisierten ihre Angaben am 26. August 1998. Die Beihilfemaßnahmen sind unter der Nr. NN 90/98 registriert.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

2.1. Das begünstigte Unternehmen

Die *Magdeburger Armaturenwerke AG* (nachstehend: MAW) war ein staatliches Kombinat in der ehemaligen DDR. 1990 wurde das Unternehmen, das in den 1960er Jahren etwa 19 000 Beschäftigte zählte, von der Treuhandanstalt (THA) übernommen. Tätigkeitsgebiet

Seiner Exzellenz
Herrn Joschka FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D-11017 BERLIN

des Unternehmens war die Herstellung von Armaturen aller Art. 1990 hatte es 5 400 Beschäftigte.

Im Mai 1991 wurde MAW von der Treuhandanstalt nach einer offenen, transparenten und an keine weiteren Bedingungen geknüpften Ausschreibung zum Preis von 1 Mio. DEM an den damals einzigen Bieter, die *Deutsche Babcock Energie- und Umwelttechnik AG*, veräußert. Somit kann ausgeschlossen werden, daß mit der Privatisierung eine staatliche Beihilfe verbunden war¹. Der Investor verpflichtete sich, das Eigenkapital um 50 Mio. DEM aufzustocken und Investitionen von 107 Mio. DEM vorzunehmen. Vor der Privatisierung hatte die THA ein Gesellschafterdarlehen von 24,9 Mio. DEM gewährt. Andere Beihilfemaßnahmen wurden nicht ergriffen. Das Darlehen fiel unter die von der Kommission in der THA-Entscheidung² genehmigte Beihilferegelung, wie auch von den deutschen Behörden bestätigt wurde.

Kerngeschäft von MAW war seit 1991 die Fertigung von Industriearmaturen (ca. 2/3 des Gesamtumsatzes). Die Produktion für kommunale Verteilernetze (vornehmlich Spezialarmaturen für Wasser-, Gas- u.a. Netze) machte etwa 1/3 des Gesamtumsatzes aus. 1995 belief sich die Produktionskapazität des Unternehmens auf 49 000 Einheiten; das entspricht einem Gewicht von 920 000 Tonnen und 547 000 Arbeitsstunden. Seit 1991 sank die Beschäftigtenzahl von 5 400 über 1 027 (1993), 584 (1994), 488 (1995) und 387 Anfang 1996 auf 180 (Stand 1. Juli 1996). 1993 wurde MAW in eine GmbH umgewandelt. Der Unternehmensstandort befindet sich im Land Sachsen-Anhalt, einem Gebiet mit einer Arbeitslosenquote von 19,8 % und einem Beschäftigtenanteil auf dem sekundären Arbeitsmarkt von 5,9 % (insgesamt 25,7 %), das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit Regionalbeihilfen gefördert werden darf.

Der Investor hatte geplant, das Geschäft mit den früheren RGW-Ländern durch Weiterführung bestehender Verträge aufrechtzuerhalten und mit neuen Geschäftsverträgen auszubauen. Mit dem Wegbrechen dieser Märkte scheiterte auch das Konzept. Bis 1995 waren Investitionen von 66,6 Mio. DEM getätigt worden. Daß die Umstrukturierung dennoch mißlang, lag vor allem an der Übernahme der Leitungsstruktur des ehemaligen Staatsbetriebs; auch das Personal wurde weder ersetzt noch umorganisiert. Innovation und neue Impulse kamen somit nicht zum Tragen, und eine tiefgreifende Umstrukturierung fand nie statt. MAW wirtschaftete daher mit hohen Einkaufs- und Materialkosten, einem unzulänglichen Zuliefersystem und erheblichen Absatzschwierigkeiten. Die Gewinn- und Verlustrechnung von 1996 wies Verbindlichkeiten von 80 Mio. DEM aus, und zwischen 1994 und 1996 erlitt das Unternehmen hohe Verluste. Die Materialkosten beliefen sich auf 75 % des Umsatzes, und die Gesamtkosten der Produktion überstiegen den Verkaufserlös um etwa 6 Mio. DEM. Es sollte betont werden, daß MAW nicht in Gesamtvollstreckung gegangen ist und daß das Unternehmen nicht überschuldet war, obwohl die Bilanz 1996 Schulden in Höhe von 80 Mio. DEM auswies.

Anfang 1996 beschloß die *Deutsche Babcock Energie- und Umwelttechnik AG*, sich aus MAW zurückzuziehen und die 180 Beschäftigten zu entlassen. Aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für die ehemaligen Treuhandunternehmen beschloß die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zu intervenieren und die Weiterführung der

¹ XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1993, Ziffer 402f.

² Staatliche Beihilfe Nr. NN 108/91, Schreiben vom 26. September 1991, SG(91) D/17825.

Umstrukturierung finanziell zu unterstützen. *MAW* blieb trotzdem in den privaten Händen von *Deutsche Babcock Energie- und Umwelttechnik GmbH*.

Um die Schließung des Unternehmens und damit den Verlust wichtiger Arbeitsplätze in einer ohnehin benachteiligten Region zu verhindern, arbeitete die BvS Anfang 1996 in Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt und mehreren Privatbanken ein Programm aus, das die wirtschaftliche Kontinuität von *MAW* durch die Gründung von zwei Auffanggesellschaften sichern sollte. Der Plan sah die Trennung der beiden größten Geschäftszweige von *MAW* vor, die im September bzw. Oktober 1996 getrennt an verschiedene Investoren veräußert wurden. Mit Schreiben vom 20. Juni 1997 (SG(97) D/4690, Staatliche Beihilfe Nr. N 138/97, NN 33/97) genehmigte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe von 8 Mio. DEM zugunsten der Industriearmaturen *POLTE GmbH*, einer Auffanggesellschaft, die die Produktion der Industriearmaturen übernahm. Die Beihilfe für die Umstrukturierung des Betriebsteils Spezialarmaturen für kommunale Netze ist Gegenstand dieser Entscheidung.

Das Land Sachsen-Anhalt und die *Deutsche Babcock Energie- und Umwelttechnik AG* hatten sich an mehrere potentielle Investoren gewandt, um Teile der *MAW* zu privatisieren. Zwei Unternehmen waren ernsthaft an einer Übernahme interessiert. Nach einem Vergleich der Umstrukturierungskonzepte wurde der Brüdern *Mannesmann AG* der Vorzug gegeben.

2.2. Die Umstrukturierung

2.2.1. Der Investor

Die Brüdern *Mannesmann AG* beschäftigt zur Zeit 291 Mitarbeiter und erzielte 1997 einen Umsatz von 116 640 000 DEM. Es handelt sich nicht um ein KMU im Sinne des Gemeinschaftsrechts³. Da sie *ATM* zur Gänze übernommen hat, kann auch *ATM* nicht als KMU angesehen werden.

Die Brüdern *Mannesmann AG* ist in den Geschäftsbereichen Herstellung und Handel von Werkzeugen und Spezialarmaturen tätig. Die Wahl fiel auf die Brüdern *Mannesmann AG*, weil deren Tochtergesellschaft *Manibs* über einen breiten Kundenstamm im Bereich der kommunalen Netze verfügt und seit langen Jahren auf diesem Markt eingeführt ist. Mit der Übernahme von *ATM* wird *Manibs* seine Produktpalette um Spezialarmaturen für Wassernetze erweitern können. Zwecks Einbindung der Armaturenproduktion der Brüdern *Mannesmann AG* in den Konzern wurden die *ATM*-Anteile in eine neue Zwischenholding eingebracht, die *Deutsche Armaturen AG*. *ATM* ist in dieses Holdingunternehmen als unabhängige Tochtergesellschaft eingebunden. Andere Armaturenhersteller wurden ebenfalls in die *Deutsche Armaturen AG* integriert: *Manibs*, ihre französischen und tschechischen Tochtergesellschaften sowie die *Indusha Industrie und Handelsbedarf GmbH*.

Deutsche Armaturen AG's Marktanteil auf dem Markt für Industriearmaturen für die Bereiche kommunale Netze und kommunale Verteilersysteme ist etwa 10 % im EWR und etwa 15 % in Deutschland. *ATM*'s Marktanteil auf diesem Markt ist etwa 0,5 % im EWR und 1,2 % in Deutschland.

Der Kaufvertrag wurde am 30. September 1996 unterzeichnet. Der Kaufpreis betrug 1 345 000 DEM. Darin enthalten sind 1 DEM für Anlagewerte, 500 000 DEM für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, 600 000 DEM für Fertigerzeugnisse und 245 000 DEM für Grundstücke. Zum Zweck des Erwerbs der für die Produktion notwendigen Anlagewerte

³ Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996, ABl. L 107 vom 30.4.1996.

wurde die MAW Armaturenbau GmbH, jetziger Name: Armaturen-Technik-Magdeburg GmbH (ATM), gegründet.

Die MAW Armaturen GmbH verpflichtete sich zum Erhalt von 47 Arbeitsplätzen sowie zur Vornahme von Investitionen in Höhe von 4,0 Mio. DEM bis zum 31. Dezember 1998.

2.2.2. Das Umstrukturierungskonzept

Das Umstrukturierungskonzept, dem am 10. Oktober 1996 von der BvS zugestimmt worden ist, sieht neben der finanziellen Umstrukturierung des Unternehmens, die Verbesserung der Ertragslage von ATM, die Übernahme der Anlagewerte des Unternehmens /.../* und die Zusammenarbeit mit dem Vertriebsunternehmen /.../* vor.

2.2.2.1. Verbesserungsmaßnahmen

Mehrere Maßnahmen sollen die Geschäftsergebnisse von ATM verbessern:

- Die Personalkostenquote soll deutlich gesenkt werden. Ferner soll durch die grundlegende Sanierung der Produktionshalle der Arbeitszeitverlust durch Verringerung des bisher hohen Krankenstands wegen schlechter Isolierung der Halle gesenkt werden.
- Durch die Entwicklung neuer, leichter Gußformen sollen die Materialkosten gesenkt werden, da der Preis der Gußformen im wesentlichen von ihrem Gewicht abhängt.
- Durch den Einbau einer dezentralen Gasheizung sollen die Energiekosten beträchtlich gesenkt werden.
- Eine Erhöhung der Produktivität wird durch die Investitionen in den Maschinenpark und mittels einer teilweisen Umstrukturierung des Fertigungs-Lay-Outs erzielt. Die Anschaffung zahlreicher neuer Maschinen soll die altersbedingten hohen Reparaturkosten senken und die Qualität der hergestellten Armaturen verbessern helfen. Hauptanschaffung ist ein großes Bearbeitungszentrum mit Karusselldrehmaschinen, Radialbohrmaschinen und Ständerbohrmaschinen sowie einem Glühofen. Diese Anschaffungen sind zwingend notwendig, um 1999 einen operativen Break-even zu erreichen. Des weiteren wurde für die erforderliche Vorratshaltung ein Nachbargrundstück nebst Anbauten erworben.

2.2.2.2. Die Zusammenarbeit mit /.../*

Kernpunkt des Sanierungsplans ist neben der betrieblichen Umstrukturierung die Zusammenarbeit zwischen ATM und der /.../* und die Übernahme bestimmter /.../*.

/.../*:

- Die wesentlichen Teile der Kernkompetenz im Vertriebs- und Konstruktionsbereich /.../* wurden von der /.../* übernommen, /.../*. Das Unternehmen ist auf den Handel mit Industriearmaturen spezialisiert, verfügt aber nicht über eigene Produktionskapazitäten.

* Betriebsgeheimnis

- Die für die Produktion erforderlichen /.../* (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie alle fertigen und unfertigen Erzeugnisse) wurden /.../* von ATM zum Kaufpreis von 200 000 DEM erworben.

ATM und /.../* haben einen Kooperationsvertrag geschlossen, nachdem /.../* als Vertriebshändler für ATM fungieren wird. /.../* verfügt über eine bedeutende Kundenbasis in der Chemieindustrie, der Zuckerindustrie, dem Schiffbau sowie der Energieerzeugung. Im Rahmen des Segmentes Kommunalarmaturen werden Armaturen für die kommunale Wasser- und Gasversorgung vertrieben.

Dank der Zusammenarbeit wird ATM seine Kundenbasis erweitern und internationale Präsenz erlangen. Außerdem werden die Integration des hochqualifizierten und kompetenten Personals der Abteilungen Konstruktion und Vertrieb der ehemaligen /.../* in /.../* und die Übertragung der Handelsvertretungen die Zusammenarbeit von /.../* und ATM als Anbieter innovativer und kundenorientierter Systemlösungen für Anlageprojekte ermöglichen.

2.2.3. Umstrukturierungskosten

Finanzbedarf	
Investitionen bis 2000	DEM 17 798 000
Betriebskapitaldarlehen	DEM 20 595 000
Avalkredite	DEM 1 000 000
Tilgung während der Umstrukturierung	DEM 5 392 000
Summe	DEM 44 785 000

Finanzierung	
GA-Mittel: förderbare Aufwendungen 14,415 Mio. DEM (Intensität 31,14 %)	DEM 4 498 000
Investitionszulage	DEM 464 000
Landesbürgschaft von 65 % für ein Darlehen von 13 156 000 DEM	DEM 8 551 000
Landesbürgschaft von 65 % für ein Darlehen von 4 000 000 DEM	DEM 2 600 000
Landesbürgschaft von 65 % für ein Darlehen von 1 000 000 DEM	DEM 650 000
BvS: Verlustausgleich 1996-1998	DEM 3 000 000
Beitrag des Investors zu den Darlehen I-III (35 %)	DEM 6 355 000
Kapitalzuschuß des Investors	DEM 1 000 000
Bankendarlehen	DEM 2 358 000
Cash-flow	DEM 1 260 000
Kontokorrent	DEM 7 972 000
Gebildete Rückstellungen	DEM 565 000
Darlehen des Investors	DEM 800 000
Verbindlichkeiten	DEM 278 000
Holding	DEM 339 000
Lieferanten	DEM 4 095 000
Summe	DEM 44 785 000

* Betriebsgeheimnis

2.2.4. Die Finanzierungsmaßnahmen

2.2.4.1. Zusagen des Investors

Zusagen des Investors	
Bankbürgschaften für die Kredite I-III (35 %)	DEM 6 335 000
Darlehen privater Banken ⁴	DEM 2 358 000
Bankbürgschaft für Kontokorrent	DEM 7 972 000
Kapitalzuschuß des Investors	DEM 1 000 000
Darlehen des Investors	DEM 800 000
Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Investor	DEM 278 000
Holding	DEM 339 000
Rückstellungen	DEM 565 000
Lieferanten	DEM 4 095 000
Summe	DEM 23 762 000

Ein Gesamtbetrag von 23 762 000 DEM wird entweder vom Investor oder aus anderen privaten Quellen bereitgestellt. Der Investor gewährt ATM einen Kapitalzuschuß von 1 000 000 DEM und verzichtet auf die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 800 000 DEM. Privatbanken (die Dresdner Bank Remscheid und die Commerzbank Remscheid) haben Darlehen von insgesamt 18 156 000 DEM gewährt und 35 % davon, nämlich 6 354 600 DEM, verbürgt. Außerdem haben die beiden Banken ein unverbürgtes Darlehen von 2 358 000 DEM und einen Kontokorrentkredit von 7 972 000 DEM gewährt. Sämtliche Darlehen der Dresdner Bank und der Commerzbank Remscheid wurden zu Marktkonditionen vergeben. Außerdem hat der Investor mehrere Verbindlichkeiten gegenüber den Finanz- und den Sozialversicherungsbehörden über insgesamt 278 000 DEM übernommen. Die Holding Brüder Mannesmann AG leistet einen finanziellen Beitrag von 339 000 DEM. Die Lieferanten haben ATM einen Zahlungsaufschub in Höhe von 4 095 000 DEM gewährt. Außerdem werden zur Finanzierung der Umstrukturierung langfristig gebildete Rückstellungen von 565 000 DEM herangezogen.

2.2.4.2. Zusagen öffentlicher Einrichtungen

Zusagen der BvS	
nicht rückzahlbarer Verlustausgleich	DEM 3 000 000

Zusagen des Landes Sachsen-Anhalt	
GA-Mittel: förderbare Aufwendungen 14,415 Mio. DEM (Intensität: 31,14 %) ⁵	DM 4 498 000
Investitionszulage ⁶	DEM 175 000
65%ige Landesbürgschaft ⁷ für ein Darlehen von 13 156 000 DEM	DEM 8 551 000
65%ige Landesbürgschaft für ein Darlehen von 4 000 000 DEM	DEM 2 600 000
65%ige Landesbürgschaft für ein Darlehen von 1 000 000 DEM	DEM 650 000

⁴ Je zur Hälfte von der Dresdner Bank AG Remscheid und der Commerzbank Remscheid. Beide Darlehen sind bis 28. Februar 2001 zurückzuzahlen. Der Zins beläuft sich auf 5,25% p.a.

⁵ Investitionszuschüsse aus dem 27. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (1998-2001). Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (Beihilfe Nr. N 100/98).

⁶ Investitionszulagegesetz. Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes gelten als regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und wurden gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt (Beihilfe Nr. N 494/A/95).

⁷ Beschluß der Landesregierung gemäß den Bürgschaftsleitlinien des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Regelung wurde von der Europäischen Kommission am 8. August 1991 mit Schreiben SG(91) D/15633 genehmigt (staatliche Beihilfe Nr. N 413/91).

Summe	DEM 18 474 000
--------------	-----------------------

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß sich die finanziellen Zusagen der öffentlichen Hand auf insgesamt 21 474 000 DEM belaufen, von denen 4 498 000 DEM als direkter Investitionszuschuß, 175 000 DEM als Investitionszulage und 11 801 000 DEM in Form von Bürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt gewährt wurden. In allen Fällen handelt es sich um genehmigte Beihilferegelungen. Beihilfemaßnahmen von insgesamt 3 000 000 DEM, d.h. der Verlustausgleich durch die BvS, fallen nicht unter genehmigte Beihilferegelungen und sind daher von der Kommission zu prüfen. Die unter genehmigte Regelungen fallenden Beihilfemaßnahmen werden in die Verhältnismäßigkeitsbewertung einbezogen.

Der Zuschuß von 3 000 000 DEM wurde als Nachweis des Verlustausgleiches für die Geschäftsjahre 1996-1997 gewährt. Für die Rückzahlung der 3 000 000 DEM hat sich der Investor, die Gebrüder Mannesmann AG, verbürgt, falls die Verluste nicht nachgewiesen werden. Der Zuschuß ist in zwei Teilbeträgen ausgezahlt worden:

- 1996 hat ATM 1 258 000 DEM zum Verlustausgleich in die Bilanz eingestellt;
- 1997 hat ATM 1 752 000 DEM zum Verlustausgleich in die Bilanz eingestellt.

2.3. Marktanalyse

ATM produziert Industriearmaturen für die Bereiche Anlagenbau, kommunale Netze und kommunale Verteilersysteme (Wasser, Gas, usw.).

Forschungen von Branchenexperten⁸ zeigen, daß der Ausstoß der Branche 1994 einen Wert von 13,5 Mrd. ECU aufwies, wohingegen die Nachfrage ein Volumen von 11,4 Mrd. ECU erreichte. In sämtlichen Mitgliedstaaten wurde mehr als die Hälfte der Nachfrage durch einheimische Hersteller gedeckt. Ein gutes Drittel wurde aus anderen EU-Ländern bezogen. Insgesamt wurden 91 % der Armaturennachfrage in der EU aus europäischer Produktion gedeckt. Anbieter aus Drittländern kamen mit Verkäufen von insgesamt 1,1 Mrd. ECU auf einen Marktanteil von lediglich 9 %. Ausfuhren in Drittländer erreichten einen Wert von 3,4 Mrd. ECU, was einem Ausfuhranteil von 23 % entspricht. Unter den Exporteuren liegt die EU weltweit unangefochten an der Spitze. Erwähnenswert ist, daß nach minimalen Fluktuationen des EU-Anteils am internationalen Handel um die 50 %-Marke 1994 erstmals ein Verlust von 3 % hingenommen werden mußte. Bei Erfindungen und Patentanträgen liegen die EU-Unternehmen ebenso an der Spitze wie bei Armaturen und Armaturenzubehör, die besondere Zuverlässigkeitsanforderungen erfüllen müssen. Als Hersteller von Vorprodukten und Komponenten sind die Armaturenhersteller in einem hohen Ausmaß von der Wirtschaftslage auf den Märkten ihrer Abnehmer abhängig.

Zwischen 1990 und 1994 stieg die Produktion nominal um 18 %. Innerhalb der EU ist die Bundesrepublik Deutschland mit einem Produktionsanteil von 40 % größter Hersteller und war als einziges Land in der Lage, seinen Produktionsanteil ständig auszubauen. In der Branche sind sowohl größere Hersteller als auch viele kleine und mittelgroße Unternehmen tätig. In den vergangenen drei Jahren (1996 - 1998) wies der Wirtschaftszweig Hähne und sonstige Armaturen in Europa eine rückläufige Tendenz auf. Die deutsche Entwicklung spiegelt dabei ziemlich genau die europäische wider. Insgesamt sank die Produktion von Hähnen und sonstigen Armaturen in Deutschland (wertmäßig) von 5,478 Mio. ECU im

⁸ Inquiry on the economic situation of domestic and industrial valves, years 1996/1997/1998/1999, Comité Européen de L'Industrie de la robinetterie

Jahr 1996 auf 5,369 Mio. ECU im Jahr 1998. Für dieses Jahr wird mit einer leichten Erhöhung der Produktion auf 5,394 Mio. EUR gerechnet.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Armaturenbranche in der EU und auch in den neuen Bundesländern eine leichte Überkapazität aufweist. Dies führt zu intensivem Wettbewerb. Derzeit gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Lage.

3. BEWERTUNG DER BEIHILFEMASSNAHME

3.1. Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

Es ist nicht auszuschließen, daß der innergemeinschaftliche Handel durch Beihilfemaßnahmen zugunsten eines Unternehmens des obengenannten Wirtschaftszweigs beeinträchtigt werden könnte. Die einzelnen Maßnahmen sind daher gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu prüfen.

1991 gewährte die THA im Zuge der Privatisierung Beihilfen von ungefähr 24,9 Mio. DEM zugunsten von MAW. Da diese Maßnahmen durch die sogenannten Treuhandregelungen, d.h. die Genehmigung der Maßnahmen der THA in bezug auf ihre Unternehmen durch die Kommission⁹, gedeckt waren, müssen sie nicht erneut von der Kommission geprüft werden.

Die Investitionszulage in Höhe von 175 000 DEM und der direkte Investitionszuschuß von 4 498 000 DEM gemäß dem Bundesgesetz *Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur* beruhen auf einer früher von der Kommission genehmigten Beihilferegelung. Da ATM in einem Gebiet ansässig ist, das mit Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gefördert werden darf, und die Beihilfeintensität die zulässige Obergrenze für Großunternehmen von 35 % der förderbaren Aufwendungen nicht überschreitet, ist eine erneute Prüfung der Beihilfemaßnahmen durch die Kommission nicht erforderlich¹⁰.

Die Bürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt 11 801 000 DEM wurden auf der Grundlage einer genehmigten Beihilferegelung gewährt und erfüllten die Kriterien dieser Beihilferegelung. Auch sie sind deswegen nicht von der Kommission zu prüfen.

Der Verlustausgleich von 3 000 000 DEM durch die BvS stellt eine neue Beihilfe dar, da sie aus öffentlichen Quellen stammt, den Wettbewerb zu verzerren droht, den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und dem Investor einen Vorteil verschafft, da er diesen von Verbindlichkeiten befreit, die er andernfalls zu erfüllen hätte.

Folglich muß die Kommission die Vereinbarkeit des Zuschusses von 3 000 000 DEM mit dem Gemeinsamen Markt prüfen.

⁹ Entscheidung vom 18. September 1991, Beihilfe Nr. NN 108/91, Schreiben an die Bundesregierung vom 26. September 1991 (SG(91) D/17825); Entscheidung vom 17. November 1992, Beihilfe Nr. E 15/92, Schreiben an die Bundesregierung vom 8. Dezember 1992, SG(92) D/17613.

¹⁰ Auch wenn die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt nicht beurteilt, ist der Beihilfebetrug für die Würdigung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahmen zu berücksichtigen, da die Maßnahme zur Umstrukturierung insgesamt beiträgt.

3.2. Ausnahmebestimmungen

Die Kommission ist verpflichtet zu prüfen, ob die Beihilfemaßnahmen unter eine der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag fallen.

Nach Ansicht der Kommission bezweckt die Beihilfe die Wiederherstellung der Rentabilität eines gefährdeten Unternehmens in einem Fördergebiet und ist daher gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und den *Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten*¹¹ zu prüfen. Dabei wird berücksichtigt, daß die neuen Bundesländer zu den Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) gehören, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht¹².

Gemäß Ziffer 3.2 der *Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten* sind einschlägige Beihilfemaßnahmen an die Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans gebunden. Umfang und Intensität der Beihilfen müssen sich während der Umstrukturierungsphase auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken, und die beihilfebezogenen Kosten dürfen den erwarteten Nutzen nicht überschreiten. Die Umstrukturierung muß die langfristige Rentabilität des Unternehmens wieder herstellen, ohne daß es zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen kommt. Bei der Umstrukturierung ist zu gewährleisten, daß das gemeinsame Interesse gewahrt wird. Nur auf diese Weise kann das mit der Beihilfe einhergehende Umstrukturierungsprogramm zu einer Verbesserung der Marktlage insgesamt beitragen und die wettbewerbsverzerrenden Folgen der gewährten Beihilfe ausgleichen. Die mehrfache Gewährung von Beihilfen ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.2.1. Wiederherstellung der Rentabilität

Der Umstrukturierungszeitraum reicht von Ende 1996 bis Ende 2001. Der Umstrukturierungsplan enthält mehrere Maßnahmen, die sich auf das Kostenniveau und den Absatz positiv auswirken werden. Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität des begünstigten Unternehmens werden verbessert, die Kosten in einem angemessenen Verhältnis abgebaut und der Absatz erhöht. All diese qualitativen Elemente schlagen sich in positiven finanziellen Aussichten nieder.

Überblick¹³:

	1996 (4. Quartal)	1997	1998	1999 (geplant)	2000 (geplant)	2001 (geplant)
Umsatz	1 062 000	10 125 000	16 674 000	31 400 000	33 400 000	35 100 000
Personalkosten	640 000	3 718 000	5 568 000	6 443 000	7 348 000	7 542 000
Materialkosten	750 000	7 701 000	10 374 000	19 514 000	19 596 000	20 335 000
Abschreibungen	142 000	516 000	692 000	1 325 000	1 665 000	1 704 000

¹¹ ABl. C 368 vom 23.12.1994.

¹² Entscheidung der Kommission N 464/93; N 613/96 (gültig bis Ende 1999).

¹³ Die Tabelle faßt lediglich die wichtigsten Elemente der Finanzplanung zusammen.

sonstige Kosten	785 000	2 203 000	2 405 000	2 713 000	2 730 000	2 842 000
Ergebnis des Geschäftsjahrs	0	21 000	-634 000	2 514 000¹⁴	640 000	640 000

Wie schon früher dargestellt, sieht der Plan mehrere Aspekte vor, die ATM zu der Wiederherstellung seiner Rentabilität bringen sollen. Die erforderliche finanzielle Umstrukturierung von ATM wird erstens durch den Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 1996-1997¹⁵ gesichert und zweitens dank der operationellen Umstrukturierung konsolidiert werden.

Der Umsatz wird von 1 062 000 DEM im 4. Quartal 1996 auf 16 674 000 DEM im Jahr 1998 steigen und soll im Jahr 2001 mehr als 35 000 000 DEM betragen. Grund für diese Entwicklung sind Neuaufträge infolge der Integration von ATM in die Geschäftssparte Armaturen der Deutschen Armaturen AG. Dank der Marktpräsenz der Deutschen Armaturen AG wird ATM Zugang zu Abnehmern in der Sparte Industriearmaturen erlangen. Für 1999 rechnet ATM mit einem Gesamtauftragsvolumen in Höhe von 29 300 000 DEM. Diese Prognose wird durch die tatsächliche Auftragslage bestätigt: bis 31. August 1999 verzeichnete ATM Auftragseingänge in Höhe von 20 000 000 DEM. Zudem stellt ATM kontinuierlich halbfertige Erzeugnisse her, die eine pünktliche Erfüllung zusätzlicher Aufträge ermöglichen sollen.

1996 wandte ATM etwa 71 % seines Umsatzes für Materialkosten und 60 % für Personalkosten auf. Laut Vorausschätzungen werden sich die Materialkosten 1998 auf 65 % und 2001 auf 57 % des Umsatzes verringern, wo hingegen die Personalkosten von 32,4 % des Umsatzes im Jahr 1998 auf nur 21,5 % im Jahr 2001 abgebaut werden. Diese Senkungen von Material - und Personalkosten werden durch die unter Absatz 2.2.2.1. geschriebenen Maßnahmen ermöglicht.

Aus dieser finanziellen Analyse geht eine kontinuierliche positive Entwicklung der Finanzlage hervor. Somit dürfte die Umstrukturierung ATM die Wiederherstellung der Rentabilität sowie die langfristige Lebensfähigkeit innerhalb von vier Jahren ermöglichen. Dieser Zeitraum kann als angemessen gelten.

3.2.2. Wettbewerbsverzerrungen

Die Umstrukturierung muß Maßnahmen enthalten, die nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit ausgleichen. Andernfalls würde die Privatisierungsbeihilfe dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnte nicht gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag freigestellt werden.

In Fällen, in denen eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen strukturelle Überkapazitäten auf einem relevanten Markt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erkennen läßt, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, muß der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweigs durch eine endgültige Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten.

¹⁴ Darin enthalten sind staatliche Beihilfen in Höhe von 2 393 000 DEM im Jahr 1999.

¹⁵ Der Verlustausgleich für 1996 und 1997 erklärt die positiven Ergebnisse der finanziellen Jahre 1996 und 1997 (siehe § 3.2.4.2).

Nach dem Kenntnisstand der Kommission weist der Markt für Industriearmaturen leichte Überkapazitäten auf. Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung reduziert ATM ihre Höchstproduktionskapazitäten von ursprünglich 33 428 Stück/Jahr im Jahr 1996 auf 26 751 Stück/Jahr im Jahr 1999. Dies entspricht einem Kapazitätsabbau von 25 %. Diese Reduzierung von Kapazitäten ist endgültig; insbesondere hat ATM ein Bearbeitungszentrum mit einer maximalen Kapazität von 9 575 Stücke pro Jahr verschrottet und durch ein neues Bearbeitungszentrum mit einer maximalen Kapazität von 4 025 Stücke pro Jahr ersetzt. Danach soll die Höchstkapazität von ATM konstant bei ungefähr 26 751 Stück/Jahr verbleiben. Obwohl ATM die Produktionskapazität reduziert, ist das Unternehmen noch in der Lage, dank einer besseren Benutzung seiner übrigen Kapazität und dank der besseren Qualität seiner Armaturen, seinen Umsatz zu vergrößern. Trotz der Steigerung seines Umsatzes war der potentielle Marktanteil von ATM größer vor der Umstrukturierung als nach ihrer Durchsetzung. Durch die endgültige Kapazitätsreduzierung trägt ATM zum Abbau von Überkapazitäten im entsprechendem industriellen Sektor bei.

Da ATM seine Kapazitäten verringert hat und in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag ansässig ist, ist die Auffassung vertretbar, daß der Umstrukturierungsplan Maßnahmen enthält, die nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit ausgleichen, auch wenn der Absatzmarkt von ATM von leichten Überkapazitäten gekennzeichnet ist. Zudem kann die Kommission bei der Bewertung von Beihilfen in Fördergebieten in bezug auf das Erfordernis einer Kapazitätsherabsetzung weniger streng verfahren¹⁶. Aufgrund des vorgenommenen Kapazitätsabbaus sind die Folgen für die Wettbewerber als äußerst gering zu betrachten.

3.2.3. *Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung*

Umfang und Intensität der Beihilfen müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschafts-sicht erwarteten Nutzen stehen. Deswegen wird vom Investor ein Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln erwartet. Außerdem darf dem Unternehmen durch die Beihilfen keine überschüssige Liquidität zufließen, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in Geschäftsbereichen verwenden könnte, die von dem Umstrukturierungsprozeß nicht betroffen sind.

Im Falle von ATM belaufen sich die Barzuschüsse der BvS zum Ausgleich der Verluste in den Jahren 1996 bis 1998 auf 3 000 000 DEM. Die Bürgschaften des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 11 801 000 DEM haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Unternehmens. Diese Bürgschaften müssen mit einer Beihilfeintensität von 100 % angesehen, da sie an ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt worden sind und kommen daher einem Zuschuß gleich¹⁷.

Weitere 4 498 000 DEM wurden vom Land Sachsen-Anhalt als direkter Investitionszuschuß und 465 000 DEM als Investitionszulage gewährt. Auch wenn die Kommission diese Maßnahmen als solche nicht prüft, ist der Beihilfebetrug bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfemaßnahmen zu berücksichtigen, da er zur Umstrukturierung beiträgt.

¹⁶ Ziffer 3.2.3 der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 368 vom 23.12.1994.

¹⁷ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten: Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz von finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und öffentlichen Unternehmen (ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3).

In diesem Sinne kommt der Beihilfeempfänger in den Genuß von Beihilfemaßnahmen in Höhe von insgesamt 21 474 000 DEM.

Der Investor und andere Parteien haben einen Eigenbeitrag von 23 762 000 DEM zugesagt. Die Umstrukturierungskosten belaufen sich auf 44 785 000 DEM, von denen die Investoren mit ungefähr 53 % einen ganz erheblichen Teil selber tragen.

Die Beihilfen können daher weder für aggressives oder marktverzerrendes Verhalten noch für Investitionen genutzt werden, die für den Umstrukturierungsprozeß nicht unverzichtbar sind.

Aus diesen Gründen stehen Umfang und Art der Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung.

3.2.4. Durchführung des Umstrukturierungsplans und Kontrolle

Der Umstrukturierungsplan ist vollständig durchzuführen. Andernfalls könnte die Ausnahmegenehmigung zurückgezogen werden. Die Bundesregierung hat zugesichert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Umstrukturierungsplan vollständig durchgeführt wird. Auch der Investor hat sich vertraglich hierzu verpflichtet. Die Durchführung des Plans wird durch Jahresberichte der deutschen Behörden an die Kommission kontrolliert.

3.3. Schlußfolgerungen

Die Beihilfemaßnahmen zugunsten von ATM werden die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen, das in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag liegt.

Aufgrund obiger Feststellungen kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die Beihilfemaßnahmen zugunsten von ATM mit den *"Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten"* vereinbar sind. Angesichts der außergewöhnlichen historischen und wirtschaftlichen Situation von Unternehmen in einem beschleunigten Übergang von einer Planwirtschaft zur freien Marktwirtschaft und der besonderen Mitwirkung der BvS an diesem Übergangsprozeß durch Durchsetzung der Privatisierung gelten die Beihilfemaßnahmen als Umstrukturierungsbeihilfen. Außerdem berücksichtigt die Kommission, daß sich der Investor selbst mit 53 % erheblich an der Umstrukturierung beteiligt. Trotz der geringfügigen Überkapazitäten auf dem relevanten Markt sind die wettbewerbsverzerrenden Folgen der Beihilfe begrenzt, da das Empfängerunternehmen seine Kapazitäten verringert. Die Beihilfe trägt zur Lösung der Probleme und zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von ATM und damit in einem geringen Ausmaß zur Beschäftigung und Bewahrung einer industriellen Grundlage in der Region bei.

Die Beihilfe kann daher gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen genehmigt werden.

4. ENTSCHEIDUNG

Die Kommission bedauert, daß die Bundesrepublik Deutschland die fraglichen Beihilfen unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährte.

Dennoch hat sie aufgrund der obigen Bewertung entschieden,

- die Beihilfe als mit dem EG-Vertrag vereinbar zu betrachten.

Um die korrekte Durchführung der Beihilfemaßnahmen nachzuweisen, wird die Bundesregierung gemäß den Leitlinien aufgefordert, der Kommission jährlich über Durchführung, Fortschritte und Erfolg des Umstrukturierungsplans zu berichten.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollten, ist die Kommission binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens hiervon zu unterrichten. Falls die Kommission innerhalb dieser Frist keinen begründeten Antrag erhält, geht sie davon aus, daß die Bundesregierung der Veröffentlichung des vollen Wortlauts dieses Schreibens zustimmt. Der Antrag auf Entnahme vertraulicher Angaben sollte per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift gerichtet werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H - Staatliche Beihilfen
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax-Nr.: 0032/2/299.27.58

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Mario MONTI